

## Entschließung des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Auswirkungen der Erweiterung (13. Juni 2002)

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Union. 30.10.2003, Nr. C 261 E. [s.1.].

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/entschließung\\_des\\_europaischen\\_parlaments\\_zu\\_den\\_finanziellen\\_auswirkungen\\_der\\_erweiterung\\_13\\_juni\\_2002-de-abf3e46f-6fff-43f4-a112-4b92d9ebc13d.html](http://www.cvce.eu/obj/entschließung_des_europaischen_parlaments_zu_den_finanziellen_auswirkungen_der_erweiterung_13_juni_2002-de-abf3e46f-6fff-43f4-a112-4b92d9ebc13d.html)

**Publication date:** 24/10/2012

## Entschließung des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Auswirkungen der Erweiterung (13. Juni 2002)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 49,
  - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. September 2001 zur Erweiterung der Europäischen Union <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2000 zum Ergebnis der Tagung des Europäischen Rates vom 7. bis 11. Dezember 2000 in Nizza <sup>(5)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2000 zur Erweiterung der Europäischen Union <sup>(6)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Gemeinsamer Finanzrahmen 2004-2006 für die Beitrittsverhandlungen“ (SEK(2002) 102),
  - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0178/2002),
- A. in der Erwägung, dass mit 12 Ländern in Mittel- und Osteuropa und im Mittelmeerraum Beitrittsverhandlungen laufen und dass davon zehn Länder Aussichten haben, die Verhandlungen 2002 abzuschließen und der Union 2004 beizutreten, während im Falle Bulgariens und Rumäniens ein Beitritt vor dem Auslaufen der geltenden finanziellen Vorausschau davon abhängen wird, welche Fortschritte die beiden Länder in den nächsten Monaten erreichen werden;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 49 des EU-Vertrags für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist und dass der Finanzrahmen für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten nur im Einvernehmen zwischen Parlament und Rat als den beiden Teilen der Haushaltsbehörde festgelegt werden kann,
- C. in der Erwägung, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Beitrittsländer schon sehr von der Beitrittsperspektive profitiert haben in Form von politischer Stabilität, kulturellem Austausch, Steigerung der Nachhaltigkeit, Handelszunahme und Wirtschaftswachstum, wobei die Faktoren untrennbar miteinander verknüpft sind; unter Hinweis darauf, dass die Verpflichtung auf das längerfristig zu erreichende Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bekräftigt wird,
- D. in der Erwägung, dass alle verbleibenden Kapitel im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit zehn Bewerberländern 2002 abgeschlossen werden könnten, so dass die erste Phase der Erweiterung 2004 möglich wäre,

E. in der Erwägung, dass der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 enthaltene indikative Finanzrahmen für die Erweiterung auf der Annahme basiert, dass 2002 sechs neue Mitgliedstaaten beitreten würden, und dass derzeit der Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten vorbereitet wird; des Weiteren in der Erwägung, dass in Rubrik 8 indikative Obergrenzen für die nach der Erweiterung vorzunehmenden Anpassungen der Finanziellen Vorausschau festgelegt sind,

F. in der Erwägung, dass die derzeitige Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 aufgestellt wurde, weshalb die Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission spätestens 2005 Überlegungen über die Möglichkeit einer Verlängerung der geltenden Finanziellen Vorausschau aufgrund des andauernden Erweiterungsprozesses oder über eine neue Finanzielle Vorausschau anstellen muss,

G. in der Erwägung, dass die Kommission am 30. Januar 2002 eine Mitteilung über den gemeinsamen Finanzrahmen 2004-2006 für die Beitrittsverhandlungen vorgelegt hat, der die Grundlage für die von der Kommission während der spanischen Präsidentschaft vorzulegenden Entwürfe gemeinsamer Positionen für die Kapitel Landwirtschaft, Regionalpolitik und strukturpolitische Instrumente sowie Finanz- und Haushaltsvorschriften bildet,

H. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, die GAP-Marktpolitik, die Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Direktzahlungen in die Verhandlungsposition der Europäischen Union einzubeziehen; in der Erwägung, dass auf die Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums der größte Anteil entfällt und dass sie den besonderen Bedürfnissen der neuen Mitgliedstaaten angepasst werden sollte; in der Erwägung, dass die Kommission ein Stufenmodell vorschlägt, wonach die Direktzahlungen in den neuen Mitgliedstaaten auf einem Niveau eingeführt werden sollen, das für 2004 bei 25 %, für 2005 bei 30 % und für 2006 bei 35 % des gegenwärtig geltenden Systems liegt und 2013 100 % erreicht,

I. in der Erwägung, dass die Kommission auch für die strukturpolitischen Maßnahmen in den neuen Mitgliedstaaten ein Stufenkonzept vorschlägt, wonach die neuen Mitgliedstaaten Beträge erhalten können, die bis zu 2,5% ihres BIP entsprechen, so dass in den neuen Mitgliedstaaten 2006 eine durchschnittliche Unterstützungssumme von 137 pro Kopf der Bevölkerung erreicht werden kann verglichen mit einem Pro-Kopf-Betrag von 231, den die Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds erhalten, bis zu dem genannten Jahr weiterhin erhalten werden und der 1,6% ihres BIP entspricht,

J. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission für die Verhandlungen unter „Interne Politikbereiche“ neben der Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an bestehenden Gemeinschaftsprogrammen zwei neue Elemente vorsieht: Hilfe für die Stilllegung der Kernkraftwerke in Bohunice/Slowakei und Ignalina/Litauen und für den Aufbau angemessener Verwaltungsstrukturen und die Stärkung der administrativen Kapazität zur Umsetzung des Besitzstands,

K. in der Erwägung, dass die Kommission für die Zeit nach der Erweiterung keine Anpassung der Obergrenze der Rubrik 4 vorschlägt,

L. in der Erwägung, dass die Kommission für den Zeitraum 2004-2006 eine Erhöhung der Obergrenze für die Verwaltungsausgaben vorschlägt, die die indikativen Zahlen im Finanzrahmen geringfügig übersteigt, und dass die Generalsekretäre der Organe in einem auf Ersuchen des Parlaments und des Rates erstellten Bericht die zusätzlichen Kosten für die Vorbereitung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten für 2003 mit 134 Millionen Euro und für 2004 mit 476 Millionen Euro veranschlagen,

M. in der Erwägung, dass die von den neuen Mitgliedstaaten aufzubringenden Eigenmittel im Zeitraum 2004-2006 auf einen jährlichen Betrag zwischen 5 Milliarden Euro und 6 Milliarden Euro geschätzt werden können, womit einige dieser Staaten in den ersten Jahren nach dem Beitritt in die Position eines Nettozahlers gerieten, falls keine haushaltsspezifischen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen würden,

N. in der Erwägung, dass gemäß der Finanziellen Vorausschau vorgesehen ist, die Entwicklung der Beitrittsländer in Vorbereitung auf die Beitritte mit 21 840 Mio. Euro zu fördern;

1. betont, dass bei den Beitrittsverhandlungen sowohl die Interessen der derzeitigen Mitgliedstaaten und ihrer Regionen als auch die Bedürfnisse der Bewerberländer zu berücksichtigen sind, und unterstreicht, dass das Ergebnis der Verhandlungen den Anforderungen an eine langfristige Lösung zum Wohl und zur Stabilität der erweiterten Europäischen Union entsprechen muss;
2. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Regierungen der gegenwärtigen Mitgliedstaaten den Erweiterungsprozess nicht durch Festhalten an nationalen Positionen gefährden dürfen (wie sie es in der Vergangenheit wiederholt getan haben), sondern zusammenarbeiten müssen, um eine Einigung über die finanziellen Aspekte der Erweiterung zu erzielen;
3. erinnert daran, dass in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 ein Verfahren zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau für den Fall einer Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten vorgesehen ist;
4. erinnert Rat, Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die Regierungen der Beitrittsländer daran, dass unabdingbare Voraussetzung für eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über gemeinsame Verhandlungspositionen für die drei Kapitel, die für den EU-Haushaltsplan besonders relevant sind, die Zustimmung des Parlaments zu der Finanzplanung ist, die den gemeinsamen Positionen zugrunde liegt; fordert daher Rat und Kommission eindringlich auf, die Beteiligung des Parlaments an den Beitrittsverhandlungen sicherzustellen, sofern es um Fragen geht, die für den künftigen Finanzrahmen der Europäischen Union von Bedeutung sind;
5. weist darauf hin, dass die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 für die Jahre 2004-2006 vorgesehenen Beträge des indikativen Finanzrahmens für die Erweiterung als Rahmen für die Anpassung der Finanziellen Vorausschau dienen sollten, die vorgenommen werden muss, wenn 2004 möglicherweise zehn neue Mitgliedstaaten der Union beitreten; unterstreicht jedoch, dass die Teilobergrenzen und die Gesamtobergrenze der Rubrik 8 nur Richtwertcharakter haben;
6. unterstreicht, dass mit dem Prozess der Reform wichtiger Politikbereiche vor der Erweiterung und unter Einhaltung der Agenda 2000 begonnen werden muss, damit sich die Bürger über die längerfristigen finanziellen Auswirkungen der EU-Erweiterung im Klaren sind;
7. unterstützt den Vorschlag der Kommission, dem Instrument der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums große Bedeutung für die Integration der neuen Mitgliedstaaten in die EU-Agrarpolitik beizumessen und das Instrument zu ändern, um es besser auf die Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten im Agrarbereich auszurichten; unterstützt insbesondere den Vorschlag, den EU-Kofinanzierungsanteil in den ersten Jahren der Mitgliedschaft auf 80 % anzuheben, wobei er später entsprechend der Finanzierungskapazität der neuen Mitgliedstaaten individuell angepasst werden sollte mit dem Ziel, ihn auf das für die derzeitigen Mitgliedstaaten geltende Niveau zu bringen;
8. bekundet seine Unterstützung für das Stufenmodell zur Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten in das System der Direktbeihilfen im Agrarsektor und erinnert daran, dass die Direktbeihilfen Bestandteil des gegenwärtigen gemeinschaftlichen Besitzstandes sind und daher nicht aus den Verhandlungen mit den Beitrittsländern ausgeklammert werden können; begrüßt das Ziel, dass die Höhe der Direktbeihilfen in den neuen Mitgliedstaaten bis 2013 100 % betragen soll; weist daraufhin, dass dieser Punkt zum Zeitpunkt der Annahme einer neuen Finanziellen Vorausschau definitiv geklärt werden muss; bekundet weiterhin seine Unterstützung für die umfassende Weiterentwicklung der GAP und fordert eine faire, gerechte und nachhaltige Agrarpolitik sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Beitrittsländer;
9. begrüßt den Ansatz, den neuen Mitgliedstaaten in den ersten Jahren die Option zu belassen, die Direktzahlungen an die genutzten landwirtschaftlichen Flächen anstatt an die Erzeugung zu knüpfen; ist der Ansicht, dass die künftigen WTO-Verhandlungen die Zukunft der GAP beeinflussen werden, und unterstreicht, dass die Auswirkungen der Erweiterung von der Kommission im Rahmen ihrer Verhandlungen innerhalb der WTO berücksichtigt werden müssen;

10. fordert die Kommission auf, im Rahmen der notwendigen Reformen Vorschläge zu unterbreiten, um die direkten Einkommensbeihilfen nach 2006 zu einem Bestandteil der Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung zu machen und sie mit den Erfordernissen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu verknüpfen, wobei gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren und die WTO-Regeln einzuhalten sind;

11. begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene stufenweise Einführung der strukturpolitischen Maßnahmen und unterstreicht, dass die derzeitigen Mitgliedstaaten zur strukturellen Entwicklung der neuen Teile eines erweiterten Europas beitragen müssen, fragt sich aber, ob die Aufnahmekapazität der neuen Mitgliedstaaten für die von der Kommission angegebene Höhe der im Rahmen der strukturpolitischen Maßnahmen vorzunehmenden Transfers aus dem Haushaltsplan hoch genug ist;

12. befürwortet grundsätzlich die Absicht der Kommission, einen beträchtlichen Teil der strukturpolitischen Maßnahmen gemäß der Regelung des Kohäsionsfonds durchzuführen; dieser Fonds sollte deshalb von dem Kohäsionsfonds, den es für die gegenwärtigen Mitgliedstaaten gibt, getrennt definiert und verwaltet werden; unterstreicht, dass — anstatt die neuen Mitgliedstaaten mit Mitteln aus dem Kohäsionsfonds auszustatten — mehr Mittel aus den Strukturfonds bereitgestellt werden sollten, und zwar in dem Maße, wie sich die Durchführung der Strukturfonds in den neuen Mitgliedstaaten verbessert;

13. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen, den Beitrittsländern bei der Steigerung der Verwaltungskapazität und beim Institutionenaufbau behilflich zu sein, fortzusetzen, und erinnert die Verhandlungsführer daran, dass die Verwaltungskapazität der neuen Mitgliedstaaten auch nach dem Beitritt weiter verbessert werden muss, was eine zielgerichtete Finanzierung im Rahmen der strukturpolitischen Maßnahmen und der internen Politikbereiche erforderlich macht; unterstreicht daher die Notwendigkeit einer Strategie zur Verbesserung der Aufnahmekapazität in den Beitrittsländern;

14. betont, dass unverzüglich eine umfassende Reform der Mechanismen für den Einsatz der Strukturfonds insbesondere im Rahmen der Erweiterung eingeleitet werden sollte, um eine Vereinfachung und Anpassung der Verfahren an die Gegebenheiten vor Ort und schließlich eine bessere Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen;

15. macht die Kommission darauf aufmerksam, dass die Ausführungsrate bei Sapard nach zwei Jahren Laufzeit per 31. Dezember 2001 nur 6,48 Prozent betrug und die anderen Heranführungsinstrumente ebenfalls unbefriedigende Ausführungsraten aufweisen, wodurch sich zum 15. April 2002 ein RAL von 6,611 Mrd. Euro gebildet hat; fordert die Kommission daher auf, rasch Maßnahmen zu ergreifen, die die zügige Auszahlung der Vorbeitrittsmittel und die Inanspruchnahme ungenutzter Mittel erleichtern, wobei der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu berücksichtigen ist;

16. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach das Betrugsbekämpfungsamt OLAF bis Mitte 2002 Außenstellen in sämtlichen Beitrittsländern einrichten soll;

17. begrüßt die für die Stilllegung der Kernkraftwerke in Bohunice/Slowakei und Ignalina/Litauen gewährte Unterstützung; ist der Ansicht, dass die Auszahlung der Unterstützung an eine tatsächliche Stilllegung innerhalb der zu vereinbarenden Frist (2005 bzw. 2009) zu binden ist, und schlägt vor, zusätzliche Mittel für den Fall bereitzuhalten, dass die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina zu schweren Defiziten bei der Energieversorgung und der wirtschaftlichen Lage Litauens führt;

18. ist der Auffassung, dass der Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder sowie Zyperns und Maltas für die Union neue politische Aufgaben im Bereich der externen Maßnahmen mit sich bringt, wobei das besondere Verhältnis zur Türkei zu berücksichtigen ist; begrüßt die Absicht der Kommission und des Generalsekretärs des Rates, die durch die Erweiterung neu entstehenden Herausforderungen und Chancen in der Außenpolitik zu analysieren und im zweiten Halbjahr 2002 einen Bericht vorzulegen; erwartet, in die Neuorientierung der außenpolitischen Prioritäten einbezogen zu werden, und wird die finanziellen Konsequenzen im Lichte aller Möglichkeiten der Interinstitutionellen Vereinbarung genau prüfen; fordert

daher mit Nachdruck, dass bei Notwendigkeit zusätzlicher Finanzmittel bei den externen Maßnahmen und neuen Elementen der interregionalen Zusammenarbeit dieser durch Anpassung der Obergrenze der Rubrik 4 Rechnung getragen wird;

19. unterstreicht, dass die Zunahme der Zahl neuer Mitgliedstaaten gegenüber der im Finanzrahmen vorgesehenen Zahl zu einem überproportionalen Anstieg der Verwaltungsausgaben führt, weil der Einfluss bestimmter Elemente zu berücksichtigen ist, wie beispielsweise die Auswirkung jeder neuen Gemeinschaftssprache auf den Übersetzungs- und Dolmetschdienst und der Gebäudebedarf, was die Notwendigkeit einer Erhöhung der Obergrenze erwarten lässt;

20. fordert die Organe nachdrücklich auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, um sich durch Straffung der Arbeitsprozesse und Zuständigkeitsstrukturen und durch eine Anpassung der Sprachenregelung in den Institutionen auf ein wirksames Funktionieren der erweiterten Union vorzubereiten;

21. bekräftigt, dass die politischen und wirtschaftlichen Vorteile des Beitritts weitaus bedeutsamer sind als die Haushaltssalden der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Union, hält es aber für unannehmbar, dass die neuen Mitgliedstaaten, zumindest in den ersten Jahren des Integrationszeitraums, zu Nettobeitragszahlern zum Gemeinschaftshaushalt werden könnten;

22. bekräftigt, dass eine korrekte Berechnung der erforderlichen Mittel für die Erweiterung erst erstellt werden kann, wenn die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen sind;

23. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission, den haushaltsspezifischen Ausgleich in Form eines auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans auszuweisenden Pauschalbetrags vorzunehmen, der befristet und degressiv sein sollte und der sicherlich leichter umzusetzen und transparenter ist als eine Verringerung der Eigenmittel aus den neuen Mitgliedstaaten; betont, dass die Zahlung von Pauschalbeträgen, die auf der Ausgabenseite erscheinen, den Spielraum bei den Zahlungen, die in der Finanziellen Vorausschau als für die Erweiterung verfügbar ausgewiesen sind, in beträchtlichem Umfang verringert, während eine Kürzung auf der Einnahmenseite diesen Spielraum nicht verringern würde;

24. weist darauf hin, dass im Rahmen der allgemeinen Vorteile, die die Erweiterung bietet, einige negative Effekte in bestimmten gefährdeten Regionen oder Bereichen verzeichnet werden können und dass die Europäische Union bzw. die Mitgliedstaaten unter Umständen besondere Abhilfemaßnahmen ergreifen müssen;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regierungen der Beitrittsländer zu übermitteln.

(1) ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

(2) Angenommene Texte Punkt 18.

(3) ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 160.

(4) Angenommene Texte Punkt 7.

(5) ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 342.

(6) ABl. C 178 vom 22.4.2001, S. 112.